

Vereinbarung

zwischen

Paul-Gerhardt-Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH,
vertreten durch den Verwaltungsleiter Herrn Jörg Ruppert,
Paul-Gerhardt-Straße 42 – 45, 06886 Lutherstadt Wittenberg

(nachfolgend Diakonie)

und

KV-Management Gesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Gabriele Wenzel
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 30120 Magdeburg

(nachfolgend KV-M-GmbH)

Die Vereinbarungspartner schließen mit dem Ziel einer Entbürokratisierung der gewünschten Abrechnung derjenigen Haus- und Fachärzte (im Weiteren Vertragsärzte), die im Rahmen der Integrierten Versorgung Chronische Wunde (im Weiteren IV-CW) der Diakonie mit der AOK gemäß des zugrunde liegenden Leistungs- und Aufgabenkataloges vertragsärztliche Leistungen erbringen, die nachfolgende Abrechnungsvereinbarung.

1. Vertragsärzte, die auf vertraglicher Grundlage in die IV-CW nach Erbringung des entsprechenden Leistungs- und Aufgabenkataloges Patienten mit Chronischen Wunden zuweisen, können unter Nutzung der Pseudo-Ziffer 91019 diese im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen auf dem vertragsärztlichen Abrechnungsschein des betreffenden Patienten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) zur Abrechnung bringen. Sofern dieser Abrechnungsweg nicht gewünscht ist, erfolgt eine Rechnungsstellung über die Diakonie unmittelbar gegenüber dem betreffenden Vertragsarzt.
2. Mit Ansatz der oben angeführten Pseudo-Ziffer auf dem Patientenabrechnungsschein und der damit verbundenen Entscheidung der Abrechnung über die KVSA, erfolgt die Auszahlung der erbrachten Leistungen an den Vertragsarzt im üblichen Bearbeitungsrhythmus der vertragsärztlichen Abrechnung durch die KVSA mit der Restzahlung unter Abzug von der aktuellsten Verwaltungskostensatzes. Die hinter der Pseudo-Ziffer stehenden Leistungen des Vertragsarztes auf Grundlage des zugrunde liegenden IV-Vertrages der Diakonie werden die in der jeweiligen Quartalsabrechnung und auf dem zugehörigen Kontoauszug des Vertragsarztes, den er von der KVSA erhält, nachvollziehbar ausgewiesen.

3. Die Diakonie übermittelt zur Abwicklung der Abrechnung, wie unter Ziffer 2 aufgeführt, der KV-M-GmbH spätestens zum 5. Werktag auf den Schluss eines Kalenderquartals die Übersicht der in die IV-CW zuweisenden Vertragsärzte. Auf diese Mitteilung erfolgt eine Rechnungslegung der KV-M-GmbH gegenüber der Diakonie, welche die Diakonie binnen 14 Arbeitstagen nach Rechnungseingang gegenüber der KV-M-GmbH zu begleichen hat. Werden die Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, werden Verzugszinsen für den Verzugszeitraum mit 5 Prozentpunkten per anno von der KV-M-GmbH erhoben.
4. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, die datenschutzrechtliche Schweigepflicht zu beachten.
5. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft. Sie kann halbjährlich in Schriftform mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres, erstmalig zum 31. März 2011 mit Wirkung zum 30. Juni 2011 gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist stets zulässig. Um einen wichtigen Grund handelt es sich, wenn einer der Vereinbarungspartner schwerwiegend gegen die obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt, so dass die erforderliche Vertrauensgrundlage unwiderbringbar zerrüttet ist.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vereinbarungspartner derart wesentlich war, dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vereinbarungspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten am nächsten kommt.

Magdeburg,

Lutherstadt Wittenberg,

KV-Management Gesellschaft mbH

Paul-Gerhardt-Diakonie und
Pflege GmbH